

# BIQ-Wolfratshausen

Bürgerinitiative zur Querung der Sauerlacher Straße mit der S-Bahn in Wolfratshausen



## Satzung

### 1. Zweck der Bürgerinitiative

Ziel und Zweck der Bürgerinitiative ist es, im Zuge der S-Bahn-Verlängerung nach Geretsried eine für Wolfratshausen vernünftige und konsensfähige Lösung bei der Querung der Sauerlacher Straße durch die S-Bahn durchzusetzen. Notwendig ist es dabei, ein zukunftsfähiges und tragfähiges Verkehrskonzept in Verbindung mit der Planung der S-Bahn-Verlängerung zum Wohle Wolfratshausen und der angrenzenden Gemeinden anzustreben. Dieses Ziel wird maßgeblich mit Bildungsangeboten unterstützt, indem der Verein Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten im Bereich des Verwaltungs- und Zivilrecht, Verkehrs- und Umweltfragen sowie Städte- und Verkehrsplanung für die Bürger durchführt.

Die Zielsetzung und der Zweck des Vereins werden insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- Beteiligung der Bürger bei der Planungs- und Entscheidungsfindung zur S-Bahn-Verlängerung
- Intensive Kommunikation mit allen öffentlichen Stellen in Wolfratshausen, den umliegenden Gemeinden und allen relevanten Behörden und den Bürgern.
- Interessenvertretung gegenüber öffentlichen Stellen
- Ansprechpartner für eine individuelle Unterstützung direkt Betroffener
- Vortrags- und Lehrveranstaltungen durchführen
- Sammeln und Veröffentlichen von Informationen unter [www.biq-wolfratshausen.de](http://www.biq-wolfratshausen.de)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von kommunalrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Initiativen
- Konstruktive Mithilfe bei der Lösung anstehender Probleme wie beispielsweise Verkehrszählungen, Planungsvorschläge
- Durchsetzung eines zukunftsweisenden und tragfähigen Verkehrskonzepts für Wolfratshausen
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den gewählten Vertretern der Stadt Wolfratshausen und der Bevölkerung

Wolfratshausener Bürger für  
ein zukunftsweisendes und  
tragfähiges  
Verkehrskonzept für  
Wolfratshausen

Bürgerinitiative zur Querung der  
Sauerlacher Straße mit der  
S-Bahn in Wolfratshausen

Sauerlacher Straße 26  
82515 Wolfratshausen

Telefon: 08171/439070  
Mail: [info@BIQ-Wolfratshausen.de](mailto:info@BIQ-Wolfratshausen.de)  
<http://www.BIQ-Wolfratshausen.de>

- Veröffentlichung von Informationen, die die bestehende und zukünftige Bebauungs- und Verkehrsplanung betreffen (Transparenz)
- Offenlegung und Veröffentlichung der Protokolle des Arbeitskreises S-Bahn



## 2. Name, Sitz und Geschäftsjahr der Bürgerinitiative

1. Die Bürgerinitiative führt den Namen "Bürgerinitiative zur Querung der Sauerlacher Straße mit der S-Bahn in Wolfratshausen e.V." in Gründung.
2. Sitz der Bürgerinitiative ist Wolfratshausen, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Volljährige werden, der an der Verwirklichung der Ziele interessiert ist. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmelder zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mitgliedschaft wird beendet
  - a. durch Tod,
  - b. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - c. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
  - d. durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund mindestens für zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
3. Bei seinem Ausscheiden aus der Bürgerinitiative hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens oder Rückerstattung von gezahlten Beiträgen. Ein ausscheidendes Mitglied hat nur Anspruch auf Rückgabe der dem Verein leihweise überlassenen Gegenstände.

Bürgerinitiative zur Querung der  
Sauerlacher Straße mit der  
S-Bahn in Wolfratshausen

Sauerlacher Straße 26  
82515 Wolfratshausen

Telefon: 08171/439070  
Mail: [info@BIQ-Wolfratshausen.de](mailto:info@BIQ-Wolfratshausen.de)  
<http://www.BIQ-Wolfratshausen.de>



## 5. Gewinne und sonstige Vereinsmittel

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel der Bürgerinitiative dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Bürgerinitiative.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bürgerinitiative fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 6. Organe der Bürgerinitiative

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstandschaft, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten.

## 7. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
  - b. Die Entlastung des Vorstands
  - c. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
  - d. Die Bestellung und Abberufung des Kassenprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf.
  - e. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  - f. Die Ausschließung eines Mitglieds.
  - g. Die Auflösung der Bürgerinitiative und die Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Die Vorstandschaft beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder und Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung an deren letzte dem Vorstand bekannte Anschrift muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung versendet werden. Im Ausnahmefall kann die Einladung nur 3 Tage vor der Versammlung erfolgen, wenn nicht verschiebbare dringende Entscheidungen anstehen, welche der Vorstand nicht selbst entscheiden kann oder will, beispielsweise, wenn Einspruchsfristen ungenutzt verstreichen könnten. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden kann.

Bürgerinitiative zur Querung der  
Sauerlacher Straße mit der  
S-Bahn in Wolfratshausen

Sauerlacher Straße 26  
82515 Wolfratshausen

Telefon: 08171/439070  
Mail: [info@BIQ-Wolfratshausen.de](mailto:info@BIQ-Wolfratshausen.de)  
<http://www.BIQ-Wolfratshausen.de>

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht erschienen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung der Bürgerinitiative bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
5. Wahlberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Bürgerinitiative sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in Paragraph 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
7. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein, Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse der Bürgerinitiative dies erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Versammlung selbst einberufen.
9. Die Wahl von Organen erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wenn mehrere Mitglieder zur Wahl stehen, wird ein Bewerber mit relativer Mehrheit für die endgültige Wahl nominiert. Für Organwahlen wird ein Wahlleiter bestimmt, der das Wahlverfahren festlegt.

## 8. Vorstand der Bürgerinitiative

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Bürgerinitiative bestellt werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Amtsnachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, führt die Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 10.000,-- bedürfen sie jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass jeder Stellvertretende Vorsitzende den 1. Vorsitzenden vertreten darf, wenn dieser verhindert ist.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal

jährlich zusammentrifft und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Eine Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter.



## 9. Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung der Bürgerinitiative kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch Paragraph 6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen (an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke oder an durch Beschluss der Mitgliederversammlung - oder eines anderen Vereinsorgans - bestimmte Personen) weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

## 10. Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, wenn das Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften diese Änderungen und Ergänzungen als notwendig für die Eintragung in das Vereinsregister oder Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht beziehen auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

## 11. Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung als Ergänzung zur Satzung kann vom Vorstand beschlossen und geändert werden.

## 12. Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, Zahlungsinformationen und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden nach Beschluß des Vorstands in einem Rechenzentrum entsprechend den Vorschriften des bayerischen Datenschutzgesetzes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unbefugter Dritter geschützt.

2. Die Daten der Mitglieder werden nicht an andere Stellen, wie Verbände, Parteien, Behörden oder Interessenten übermittelt.
3. Im Zuge der Pressearbeit werden nur personenbezogene Informationen herausgegeben, sofern der Betroffene vorher seine Einwilligung erteilt hat.
4. Beim Austritt werden Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Wolfratshausen, den 1. Juli 2007



Bürgerinitiative zur Querung der  
Sauerlacher Straße mit der  
S-Bahn in Wolfratshausen

*Sauerlacher Straße 26  
82515 Wolfratshausen*

*Telefon: 08171/439070  
Mail: [info@BIQ-Wolfratshausen.de](mailto:info@BIQ-Wolfratshausen.de)  
<http://www.BIQ-Wolfratshausen.de>*